

**Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die  
Verordnung über die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen  
(Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen – LBVO-abschlPrüf)  
erlassen und die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/ 2021  
Wirksamwerden:

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Aufgrund der Ergänzung des § 38 Abs. 3 SchUG, BGBl. I Nr. 19/2021, und in Entsprechung einer Anregung des Rechnungshofes, Reihe BUND 2020/22, ist mit Verordnung zu bestimmen in "welcher Art und in welchem Ausmaß die im entsprechenden Unterrichtsgegenstand oder in den entsprechenden Unterrichtsgegenständen erbrachten Leistungen jener Schulstufe, auf welcher dieser oder diese zuletzt lehrplanmäßig unterrichtet wurden, bei der gesamthaften Beurteilung eines Prüfungsgebiets der schriftlichen Klausurprüfung, einschließlich einer allfälligen Kompensationsprüfung, zu berücksichtigen sind.

**Ziel(e)**

Ziel der Regelung ist eine Leistungsbeurteilung zu schaffen, die dem Erfordernis der Nachhaltigkeit von schulischer Leistung und dem Abrufen des Erlernten im Rahmen einer punktuellen umfangreichen und intensiven Leistungserbringung gleichermaßen gerecht wird.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es soll eine gesamthafte Beurteilung durch Einbeziehung der Leistungen des letzten Schuljahres, in dem ein Gegenstand unterrichtet wurde, und der Leistungen bei der abschließenden Prüfung erfolgen.

Es werden Grunderfordernisse in den Fremdsprachen festgelegt.

Es werden in den lebenden Fremdsprachen Beurteilungsstufen festgelegt, die eine internationale Vergleichbarkeit sicher stellen.

Im Mathematik und angewandter Mathematik erfolgt eine Gesamtbetrachtung, die grundlegenden Anforderungen sind integraler Bestandteil der Aufgabenstellungen.

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung" der Untergliederung 30 Bildung im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine Erfordernisse gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 647613362).